



Wahlbekanntmachung der Europawahl, der Stadtratswahl und der Ortschaftsratswahlen am 9. Juni 2024

1. Am 9. Juni 2024 finden in der Stadt Leipzig gleichzeitig die Wahl zum Europäischen Parlament und die Stadtratswahl statt. Zusätzlich finden in folgenden 14 Ortschaften Ortschaftsratswahlen statt: Böhlitz-Ehrenberg, Burghausen, Engelsdorf, Hartmannsdorf-Knautnaundorf, Holzhausen, Liebertwolkwitz, Lindenthal, Lützschena-Stahmeln, Miltitz, Mölkau, Plaußig, Rückmarsdorf, Seehausen und Wiederitzsch.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. **Die Stadt Leipzig ist in 414 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.** In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 19.05.2024 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 9. Juni 2024 ab 13.30 Uhr auf dem Gelände des agra Messepark Leipzig, Bornaische Str. 210, 04279 Leipzig zusammen.

3. **Gewählt wird bei allen Wahlen mit amtlichen Stimmzetteln.** Alle Wählerinnen und Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes die entsprechenden Stimmzettel. **Jeder Stimmzettel muss durch die Wählerin oder den Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und jeweils einzeln in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.**

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Alle Wahlberechtigten können, außer sie sind Wahlscheinbesitzer, nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. **Alle Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgerinnen und -bürgern einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass, zur Wahl mitzubringen.** Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

- 3.1 **Bei der Europawahl hat jede Wählerin und jeder Wähler eine Stimme. Der Stimmzettel für die Europawahl ist weiß.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Der oder die Wählende gibt die Stimme in der Weise ab, dass auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

- 3.2 **Bei der Stadtratswahl hat jede Wählerin und jeder Wähler drei Stimmen. Der Stimmzettel dafür ist orangefarben.**

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Abs. 5 Kommunalwahlordnung bestimmten Reihenfolge sowie Familienname, Vorname, Beruf oder Stand sowie Ordens- oder Künstlernamen der Bewerberinnen und Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge. Es können nur Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind. Die drei Stimmen der Wählerin oder des Wählers können auf Bewerberinnen und Bewerber aus verschiedenen Wahlvorschlägen aufgeteilt (panaschieren) oder nur einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden (kumulieren). Der oder die Wählende gibt die Stimmen dabei in der Weise ab, dass die Bewerberinnen und Bewerber, denen sie gegeben werden soll, im Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise gekennzeichnet werden.

- 3.3 **Auch bei der Ortschaftsratswahl hat jede Wählerin und jeder**

Wähler drei Stimmen. Der Stimmzettel ist in allen Ortschaften gelb. Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die für die Ortschaft zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Abs. 5 Kommunalwahlordnung bestimmten Reihenfolge sowie Familienname, Vorname, Beruf oder Stand sowie Ordens- oder Künstlernamen der Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge. In allen Ortschaften mit Verhältniswahl können nur Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind. Der oder die Wählende gibt die Stimmen dabei in der Weise ab, dass die Bewerberinnen und Bewerber, denen sie gegeben werden soll, im Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise gekennzeichnet werden. Auch bei den Ortschaftsratswahlen können alle Stimmen panaschiert oder kumuliert werden.

In der Ortschaft Seehausen findet auf der Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 2 Kommunalwahlgesetz eine Mehrheitswahl ohne Bindung an die Wahlvorschläge statt. Es können die Bewerberinnen und Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind sowie andere Personen gewählt werden. Der oder die Wahlberechtigte kann jeder Bewerberin und jedem Bewerber sowie jeder anderen Person nur jeweils eine Stimme geben. Der oder die Wahlberechtigte gibt die Stimme in der Weise ab, dass er oder sie auf dem Stimmzettel eine Bewerberin oder einen Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise oder andere Personen durch eindeutige Benennung mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und ggf. weitere Angaben auf den freien Zeilen, als gewählt kennzeichnet.

4. Wählerinnen und Wähler, die einen in der Stadt Leipzig ausgestellten **weißen Wahlschein für die Europawahl** haben, können an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Leipzig oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wählerinnen und Wähler, die einen **gelben Wahlschein für die Kommunalwahl** (Stadtrats- und ggf. Ortschaftsratswahl) haben, können an diesen Wahlen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk ihres zutreffenden Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen. Das zutreffende Wahlgebiet ist bei Wahlscheinen, die nur für die Stadtratswahl berechtigen, der jeweilige auf dem Wahlschein verzeichnete Wahlkreis. Bei Wahlscheinen, die zusätzlich für eine Ortschaftsratswahl berechtigen, ist das zutreffende Wahlgebiet die jeweils angeführte Ortschaft.

5. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss bei der Stadt Leipzig (Briefwahlstelle, Neues Rathaus, Untere Wandelhalle, Martin-Luther-Ring 4) für die Europawahl und für die Kommunalwahlen amtliche Stimmzettel, amtliche Stimmzettelumschläge sowie amtliche Wahlbriefumschläge beantragen und seine Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch in der Briefwahlstelle im Neuen Rathaus abgegeben werden.

Zu beachten ist, dass die Briefwahl getrennt nach Europawahl (Wahlbriefumschlag rot) und Kommunalwahlen (Wahlbriefumschlag orange) zu vollziehen ist.

6. Jede und jeder Wahlberechtigte kann das **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.** Das gilt speziell bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Eine Ausübung des Wahlrechtes durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle

des oder der Wahlberechtigten ist unzulässig.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung gehindert ist, die Stimme allein abzugeben, **kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.** Unzulässig ist die missbräuchliche Einflussnahme, die eine selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt. **Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf**

Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

7. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Alle Personen haben Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. ■

Leipzig, den 25.05.2024

Dr. Christian Schmitt
Gemeindevahlleiter
Leiter des Amtes für Statistik und Wahlen der
Stadt Leipzig

1. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Verbund Kommunaler Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Leipzig

Beschluss VII-DS-09645 der Ratsversammlung vom 24.04.2024

Auf Grundlage der §§ 4 Abs. 1, 95a Abs. 3 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), wird die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Verbund Kommunaler Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Leipzig, Beschluss Nr. DS-00320/14 der Ratsversammlung vom 25.02.2015, veröffentlicht im Leipziger Amts-Blatt Nr. 6 vom 21.03.2015, wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung des § 6 Abs. 2

Die Regelung des § 6 Abs. 2 der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Verbund Kommunaler Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Leipzig wird wie folgt geändert:

„Die Betriebsleitung besteht aus einem/-r Betriebsleiter/-in. Er/sie wird auf Vorschlag des/-r Oberbürgermeisters/-in vom Stadtrat gemäß § 95a Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 28 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsGemO gewählt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ■

Leipzig, 25.04.2024

Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Ungültige Dienstaussweise/ Dienstmarken

Der Dienstaussweis der Stadt Leipzig, ausgestellt mit der Nummer DA007272, ist ab sofort ungültig. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) AZ.: 36.11.02.02-2023/306791

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird Folgendes bekannt gemacht:

Herr Hamid Darwish, Georg-Schumann-Straße 76, 04155 Leipzig hat bei der Stadt Leipzig gemäß § 4 BImSchG i. V. m. Nummer 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas mit einem Fassungsvermögen von 5,8 Tonnen am Standort Paul-Langheinrich-Straße 7 - 9 in 04158 Leipzig, Gemarkung Böhlitz-Ehrenberg, Flurstück 347/6, beantragt.

Die Anlage zur Lagerung von Flüssiggas ist der Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen. Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, sodass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. So war unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind jedoch nicht zu befürchten, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 UVPG als wesentlich angesehen: Es wird ein erdgedeckter Flüssiggasbehälter errichtet. In dem Behälter sollen 5.800 kg Propan (Flüssiggas) gelagert werden. Aufgrund der geringen Anlagengröße, der Art des gelagerten Stoffes und der Bauweise ist der Einwirkungsbereich der Anlage auf wenige Meter beschränkt. Bei der Lagerung von Flüssiggas kommt es zu keinen Emissionen von luftverunreinigenden Stoffen. Es ist von keiner Geruchsbelästigung in der Nachbarschaft auszugehen. Die mit dem Betrieb des Flüssiggasbehälters verbundenen Lärmemissionen sind gering. Abfälle entstehen im Regelbetrieb nicht. Durch das Vorhaben sind auch keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Naturschutzrechtliche Belange sind nicht berührt. Risiken durch die Folgen des Klimawandels bestehen ebenfalls nicht.

Im Ergebnis der Vorprüfung war festzustellen, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG die vorgenannte Entscheidung der Stadt Leipzig nicht selbstständig anfechtbar ist. ■

Leipzig, den 02.05.2024

Stadt Leipzig
Amt für Umweltschutz

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung am 27.05.2024, 16.30 Uhr, im Neuen Rathaus, Ratsplenaarsaal, Zi. 262, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
Festlegungsprotokoll der Sitzung vom 06.05.2024

Anträge aus dem Stadtrat - 1. Lesung

- Wiedereinrichtung eines OFT für das Aufmerksamkeitsgebiet Möckern nicht auf die lange Bank schieben! Stadtbezirksbeirat Nord-West; VII-A-10289

Anträge aus dem Stadtrat - 2. Lesung

Vorlagen - 1. Lesung

- Fachförderrichtlinie der Stadt Leipzig über die Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe; Dezernat Jugend, Schule und Demokratie; VI-DS-06274-DS-02

Vorlagen - 2. Lesung

Vorlagen zur Information

- Überplanmäßige Aufwendungen nach § 79 (1) SächsGemO für das Jahr 2024 im Budget 51_363_1ZW für Verträge im Bereich DV dezentral und Telefonkosten; Dezernat Jugend, Schule und Demokratie; VII-DS-09718

Entscheidungsvorschläge für den Jugendhilfeausschuss

- Entscheidungsvorschlag über einen Trägerwechsel der Kindertageseinrichtung „Crealino“, Jaspisstraße 52 in 04319 Leipzig
- Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
 - Kulturkiste e.V.
 - KunZstoffe – urbane Ideenwerkstatt e.V.
- Verfahrensvorschlag zur § 11 SGB VIII-Maßnahme in Möckern
- Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe im Haushaltjahr 2024-Nachanträge I/2024

Bericht der Bürgermeisterin

Information der Verwaltung

- Bericht zum Sachstand zu Familienschulzentren an Grund- und Förderschulen
- Vorstellung der Ergebnisse der Bilanzierung der Träger Kindertageseinrichtungen
- Sonstiges ■

(Änderungen vorbehalten)

Der Vorsitzende
des Jugendhilfeausschusses

Sitzung des Grundstücksverkehrsausschusses

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung am 27.05.2024, 17:00 Uhr, Neues Rathaus, Raum 495, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

Eröffnung und Begrüßung

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Feststellung der Tagesordnung

- Festlegungsprotokoll der Sitzung vom 29.04.2024
- Festlegungsprotokoll der Sitzung vom 13.05.2024

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Vorlagen

- Bestellung eines Erbbaurechts nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz; 2. Lesung

Anfragen, Sonstiges

Beschlüsse aus der 85. nichtöffentlichen Sondersitzung der VII. Wahlperiode des Grundstücksverkehrsausschusses am 22.04.2024

Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

Beschlüsse aus der 86. öffentlichen Sitzung der VII. Wahlperiode des Grundstücksverkehrsausschusses am 29.04.2024

Es wurden keine Beschlüsse gefasst. ■

Der Vorsitzende
des Grundstücksverkehrsausschusses

Sitzung des Verwaltungsausschusses

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung am 05.06.2024, 17.00 Uhr, Neues Rathaus, Ratsplenaarsaal, Zi. 262, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

Feststellung der Beschlussfähigkeit/Bestätigung der Tagesordnung
Protokollbestätigung

- Protokollbestätigung der Sitzung vom 10.04.2024
- Protokollbestätigung der Sitzung vom 08.05.2024

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Bericht aus Beteiligungen

Beratung der Vorlagen I

- Planungsbeschluss – Ersatzneubau Gohliser Wehrbrücke im Zuge der Waldstraße über die Parthe (BW II/20)
- Fachkräfteeinwanderung und Einbürgerung – Umsetzung von rechtlichen Änderungen im Aufenthaltsgesetz und Staatsangehörigkeitsgesetz (Bestätigung gem. § 79 (1) SächsGemO)
- Sitzungstermine für den Verwaltungsausschuss für das Jahr 2025

Informationen

Verschiedenes ■

(Änderungen vorbehalten)

Der Vorsitzende
des Verwaltungsausschusses

Sprechzeiten der Friedensrichter

Schiedsstelle Mitte/Nordost

Sprechtage jeden 3. Di./Monat (16.00 Uhr-18.00 Uhr), Stadthaus, Raum U 32, Michael Löffler, Tel. 0160 4 45 55 44; E-Mail: friedensrichter-loeffler@t-online.de

Schiedsstelle Ost/Südost

Sprechtage jeden 3. Mi./Monat (16.00 Uhr-17.00 Uhr), Stadthaus, Raum U 32, Sylvio Müller, Tel. 0341/1 23 35 30, E-Mail: sylvio.mueller@leipzig.de

Schiedsstelle Süd/Südwest

Sprechtage jeden 1. Di./Monat (15.00-17.00 Uhr), Stadthaus, Raum U 32, Claudia Schaefer, Tel. 0341/1 23 35 30, Fax: 03212 1 37 31 75; E-Mail: claudia.schaefer@leipzig.de

Schiedsstelle Nordwest/Nord

Sprechtage jeden 4. Mi./Monat (16.00 Uhr-18.00 Uhr), Stadthaus, Raum U 32, Mike Rockmann, Tel. 0172 3 72 01 55; E-Mail: Friedensrichter-NW@t-online.de

Schiedsstelle West/Alt-West

Sprechtage jeden 2. Di./Monat (16.00-18.00 Uhr), Stadthaus, Raum U 32, Michael Löffler, Tel. 0160 4 45 55 44; E-Mail: friedensrichter-loeffler@t-online.de

Wann hilft die Schiedsstelle?

Bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche (z. B. Zahlungsansprüche), über Nachbar- und Mietrechtsstreitigkeiten und über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre kann die Schiedsstelle helfend und streitschlichtend tätig werden. Das heißt, die Anrufung der Schiedsstelle bei bürgerlichen Streitigkeiten geschieht freiwillig und ist nicht vorgeschrieben. In solchen Fällen können Sie sich direkt an die Schiedsstelle Ihres Bezirkes wenden und bekommen dort fachkundige Unterstützung bei Ihren Anliegen. ■



Anmeldung zum Newsletter des
Amtsblattes der Stadt Leipzig

www.leipzig.de/amtsblatt

Sitzungen der Stadtbezirksbeiräte

Stadtbezirksbeirat Nordost

05.06.2024, 17:30 Uhr, KulturGut Schloss Schönefeld, Zeumerstraße 1, 04347 Leipzig

Weitere Informationen: www.leipzig.de/stadtbezirksbeirat-nordost

- Änderung zum Planungsbeschluss Komplexsanierung Altbau (Haus 1) am Schulstandort Kieler Straße 72b
- Baubeschluss Neubau 4-Feld-Sporthalle am Standort Löbauer Straße 46
- Schulwegsicherheit Goethe-Gymnasium
- Antrag „Coole Straßen für Leipzig“
- 28. Sachstandsbericht zur Umsetzung von Baumaßnahmen für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Jugendhilfeeinrichtungen und Offenen Freizeittreffs
- Information zum Entwicklungsprozess Platz „Mockauer Post“ im Rahmen des Stadtplatzprogramms
- Anträge zum Stadtbezirksbudget

Stadtbezirksbeirat Ost

05.06.2024, ab 18:00 Uhr, Stadtteilhaus der Quartiersschule Ihmelsstraße – Mensa – Wurzner Straße 70 in 04315 Leipzig

Weitere Informationen: www.leipzig.de/stadtbezirksbeirat-ost

- 2. Änderung zum Baubeschluss Quartiersschule Ihmelsstraße
- Antrag „Coole Straßen für Leipzig“
- 28. Sachstandsbericht zur Umsetzung von Baumaßnahmen für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Jugendhilfeeinrichtungen und Offenen Freizeittreffs (Stand 31.03.2024)
- LVB Liniennetz
- Trinkbrunnen
- Umgestaltung Dorfplatz Stünz
- Anträge zum Stadtbezirksbudget

Stadtbezirksbeirat Nord

06.06.2024, 17:30 Uhr, Gohliser Schlösschen, Menckestraße 23, 04155 Leipzig (Zugang über Menckestraße, nicht über den Garten).

Weitere Informationen: www.leipzig.de/stadtbezirksbeirat-nord

- Planungsbeschluss – Ersatzneubau Gohliser Wehrbrücke im Zuge der Waldstraße über die Parthe
- Antrag „Coole Straßen für Leipzig“
- 28. Sachstandsbericht zur Umsetzung von Baumaßnahmen für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Jugendhilfeeinrichtungen und Offenen Freizeittreffs
- Information zur Verkehrsuntersuchung Bremer Straße
- Anträge zum Stadtbezirksbudget

Stadtbezirksbeirat Nordwest

06.06.2024, 18:00 Uhr, Stadtteilzentrum „Anker“, Renftstraße 1, 04159 Leipzig

Weitere Informationen: www.leipzig.de/stadtbezirksbeirat-nordwest

- Antrag „Coole Straßen für Leipzig“
- 28. Sachstandsbericht zur Umsetzung von Baumaßnahmen für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Jugendhilfeeinrichtungen und Offenen Freizeittreffs
- Vorstellung des Geschäftsstraßenmanagement
- Anträge zum Stadtbezirksbudget ■

(Änderungen vorbehalten)

Sitzungen der Ortschaftsräte

Ortschaftsrat Engelsdorf

03.06.2024, 19.00 Uhr, 04319 Leipzig-Engelsdorf, Engelsdorfer Straße 345

- Bebauungsplan Nr. 481 „Solarpark Althener Straße/Zum Sonnenblick“; Stadtbezirk: Ost, Ortsteil: Engelsdorf; Aufstellungsbeschluss
- VII-A-07090 Coole Straßen für Leipzig dazu VSP
- Bürgerfragestunde

Ortschaftsrat Lützschena-Stahmeln

03.06.2024, 18.30 Uhr, Leipziger Hotel, Hallesche Straße 190, Leipzig-Lützschena

- Bebauungsplan Nr. 462 „Schulstandort am Bahngraben“; Stadtbezirk: Nordwest, Ortsteil: Lützschena-Stahmeln; Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Ortschaftsrat Seehausen

04.06.2024, Alte Schule Göbschelwitz, Göbschelwitzer Straße 73, 04356 Leipzig

- Beantwortung von Bürgerfragen / Sonstiges
- Schwerpunkte II. Halbjahr 2024 ■

(Änderungen vorbehalten)

Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes Verbund Kommunaler Kinder- und Jugendhilfe Leipzig

Der Stadtrat hat in seiner Ratsversammlung am 25.04.2024 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt. Gemäß § 34 (2) der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung wird das Jahresergebnis wie folgt bekannt gegeben:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 in der Fassung vom 06.04.2023 wird festgestellt:

	Stand 31.12.2022
Bilanzsumme	5.232.828,55 Euro
davon entfallen:	
<u>Aktiva</u>	
Anlagevermögen	1.959.346,42 Euro
Umlaufvermögen	3.273.322,13 Euro
Rechnungsabgrenzungsposten	160,00 Euro
<u>Passiva</u>	
Eigenkapital	
- Stammkapital	205.000,00 Euro
- Kapitalrücklage	877.937,96 Euro
- Gewinnrücklage	173.148,86 Euro
- Gewinn-/Verlustvortrag Vorjahre	627.574,84 Euro
- Gewinn /Verlust	77.733,81 Euro
Sonderposten für	
Investitionszuwendungen	1.534.655,00 Euro
Rückstellungen	663.166,74 Euro
Verbindlichkeiten	809.926,90 Euro
Rechnungsabgrenzungsposten	263.684,44 Euro
Summe der Erträge	16.724.050,43 Euro
Summe der Aufwendungen	16.646.316,62 Euro
Jahresüberschuss	77.733,81 Euro

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 77.733,81 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 01.01.2022 bis 31.12.2022 Entlastung erteilt.

Von der Bansbach GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft wurde dem Jahresabschluss zum 31.12.2022 und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 des Verbundes Kommunaler Kinder- und Jugendhilfe (VKKJ), Eigenbetrieb der Stadt Leipzig, der folgende unter dem 06. April 2023 unterzeichnete uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Verbund Kommunaler Kinder- und Jugendhilfe Eigenbetrieb der Stadt Leipzig, Leipzig

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Verbunds Kommunaler Kinder- und Jugendhilfe Eigenbetrieb der Stadt Leipzig, Leipzig, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Verbunds Kommunaler Kinder- und Jugendhilfe Eigenbetrieb der Stadt Leipzig für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses sowie des Stadtrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss und der Stadtrat sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden

Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Verbundes Kommunaler Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Leipzig, Leipzig, für das Wirtschaftsjahr 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.).

Hinweis zur öffentlichen Auslegung: Der Jahresabschluss 2022 und der Lagebericht 2022 liegen vom 27.05.2024 bis zum 07.06.2024, in der Zeit von 09:00 bis 15:00 Uhr, in der Geschäftsstelle des Eigenbetriebes Verbund Kommunaler Kinder- und Jugendhilfe, Sommerfelder Straße 71, in 04316 Leipzig, öffentlich aus. ■

Sitzungen der Wahlausschüsse zur Ergebnisermittlung der Europawahl und der Kommunalwahlen

Die öffentliche Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Ergebnisermittlung der Europawahl findet am 14.06.2024 um 9:00 Uhr in der Thomasiusstraße 1 (Beratungsraum 4.OG) statt.

Die öffentlichen Sitzungen des Gemeindewahlausschusses zur Ergebnisermittlung der Stadtratswahl sowie der Ortschaftsratswahlen finden zu folgenden Terminen statt:

Ergebnisermittlung Stadtratswahl

24.06.2024, 9:00 bis ca. 15:00 Uhr, Thomasiusstraße 1 (Beratungsraum 4.OG)

Ergebnisermittlung Ortschaftsratswahlen

25.06.2024, 9:00 bis ca. 15:00 Uhr, Thomasiusstraße 1 (Beratungsraum 4.OG) ■

Dr. Christian Schmitt, Wahlleiter

Entzug des Nutzungsrechtes von Grabstätten auf kommunalen Friedhöfen

Das Amt für Stadtgrün und Gewässer, Abt. Friedhöfe, gibt bekannt, dass bei nachfolgend aufgeführten Grabstätten auf den kommunalen Friedhöfen 3 Monate nach dieser öffentlichen Bekanntmachung, gemäß § 30 Absatz 1 und 3 der Friedhofssatzung für die Benutzung der von der Stadt Leipzig verwalteten Friedhöfe vom 15.12.2010, das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen wird.

Die Nutzungsberechtigten sind trotz mehrmaliger Hinweise ihren Pflichten nicht nachgekommen.

Friedhof

Sellerhausen

Grabbezeichnung

Nutzungsende

Name letzte verstorbene Person

V 02 Urnenrabatte 70

07.03.2038

Hendrich, Karina ■

Amt für Stadtgrün und Gewässer
Abteilung Friedhöfe

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Klinikums „St. Georg“ Leipzig für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Der Stadtrat hat in seiner Ratsversammlung am 25.04.2024 den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Städtisches Klinikum „St. Georg“ Leipzig für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt. Gemäß § 34 Abs. 2 Sächsische Eigenbetriebsverordnung wird der Jahresabschluss wie folgt bekannt gegeben:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 in der Fassung vom 12.05.2023 wird wie folgt festgestellt:

	31.12.2022 in Euro
Bilanzsumme	133.833.763,13
davon entfallen:	
<u>Aktiva</u>	
Anlagevermögen	126.293.290,27
Umlaufvermögen	7.539.418,04
Rechnungsabgrenzungsposten	1.054,82
<u>Passiva</u>	
Eigenkapital	
gezeichnetes Kapital	30.000.000,00
Kapitalrücklage	11.832.887,53
Gewinnrücklagen	1.055.463,74
Gewinnvortrag	868.093,40
Jahresfehlbetrag	555.874,11
Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	69.950.371,36
Rückstellungen	1.657.700,00
Verbindlichkeiten	15.383.180,50
Ausgleichsposten aus Darlehensförderung	90.059,00
Rechnungsabgrenzungsposten	3.551.881,71
Summe der Erträge	29.933.469,33
Summe der Aufwendungen	30.489.343,44
Jahresfehlbetrag	555.874,11

2. Der Jahresfehlbetrag beträgt EUR 555.874,11 und wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 01.01.2022 bis 31.12.2022 Entlastung erteilt.

Die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss 2022 geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Städtische Klinikum „St. Georg“ Leipzig, Leipzig

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Städtischen Klinikums „St. Georg“ Leipzig, Leipzig, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Städtischen Klinikums „St. Georg“ Leipzig, Leipzig, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleiterin und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleiterin ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die Betriebsleiterin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleiterin dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem ist die Betriebsleiterin verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleiterin verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen i. V. m. den einschlägigen anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind der Betriebsausschuss. Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollektives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleiterin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleiterin dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleiterin angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleiterin dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleiterin zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hinweis zur öffentlichen Auslegung

Der Jahresabschluss des Städtischen Klinikums „St. Georg“ Leipzig für das Wirtschaftsjahr 2022 einschließlich des Prüfvermerkes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegt in der Zeit vom 27.05.2024 bis 05.06.2024, außer Sonnabend und Sonntag, jeweils von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Sekretariat der Direktorin des Städtischen Klinikums „St. Georg“ Leipzig öffentlich aus. ■

Öffentliche Ankündigung eines Grenztermins

Anlass der Grenzbestimmung ist eine in der Gemeinde Leipzig, Gemarkung Neustadt beantragte Grenzwiederherstellung des Flurstückes 172. Betroffen sind die Flurstücke: Gemarkung Neustadt: 169, 170, 171, 172, 173a und 193

Empfänger:

Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte sowie deren Verfügungsberechtigte und Bevollmächtigte der oben aufgeführten Flurstücke.

Gesetzliche Grundlage:

Gemäß § 15 Abs.4 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz (SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. Nr. 7/2011, S.275) erfolgt die Ankündigung des Grenztermins öffentlich. Die Grenzen der oben genannten Flurstücke sollen durch eine Katastervermessung nach § 16 nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungsgesetz und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S.138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S.517), geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bestimmt werden. Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. S.102).

Die oben benannten natürlichen oder juristischen Personen sind Beteiligte des Verwaltungsverfahrens.

Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird den Beteiligten der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des §16 Abs. 3 des Sächsischen Vermessungs- u. Katastergesetzes Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Begehung:

Der Grenztermin findet am 11.06.2024 um 13:00 Uhr statt.

Treff: Leipzig, vor der: Ludwigstraße 30 statt.

Für den Fall ihres Erscheinens zum Grenztermin werden die Beteiligten gebeten, ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss sich ebenfalls ausweisen und eine vom jeweiligen Beteiligten unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen. Flurstücksgrenzen können auch ohne Anwesenheit der Beteiligten oder eines Bevollmächtigten bestimmt werden. Das Ergebnis der Grenzbestimmung und die Abmarkung werden in diesem Amtsblatt durch Offenlegung bekannt gegeben.

Kontakt:

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Frau Dipl.-Ing.(FH) Sylvia Scheffer, Dieskaustraße 169, 04249 Leipzig, Telefon: 0341/9800611, Fax: 0341/9800612 ■

Leipzig, den 21.05.2024

gez.: Dipl.-Ing. (FH) S. Scheffer
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin

Offenlegung von Ergebnissen einer Grenzfeststellung und Abmarkung

Gemäß § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG in der jeweils geltenden Fassung

In der Gemeinde Leipzig, Gemarkung Neustadt, wurden an den Flurstücken: 169, 170, 171, 172, 173a und 193 die Flurstücksgrenzen durch eine Katastervermessung bestimmt und abgemerkt. Allen betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des sächsischen Vermessungsgesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 275).

Die Ergebnisse liegen ab dem

12.06.2024 bis zum 12.07.2024

**in den Geschäftsräumen: Dieskaustraße 169 in 04249 Leipzig
Montag bis Freitag von 9.00 bis 16.00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit. Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 5 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem **19.07.2024** als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 0341/9800611 zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen.

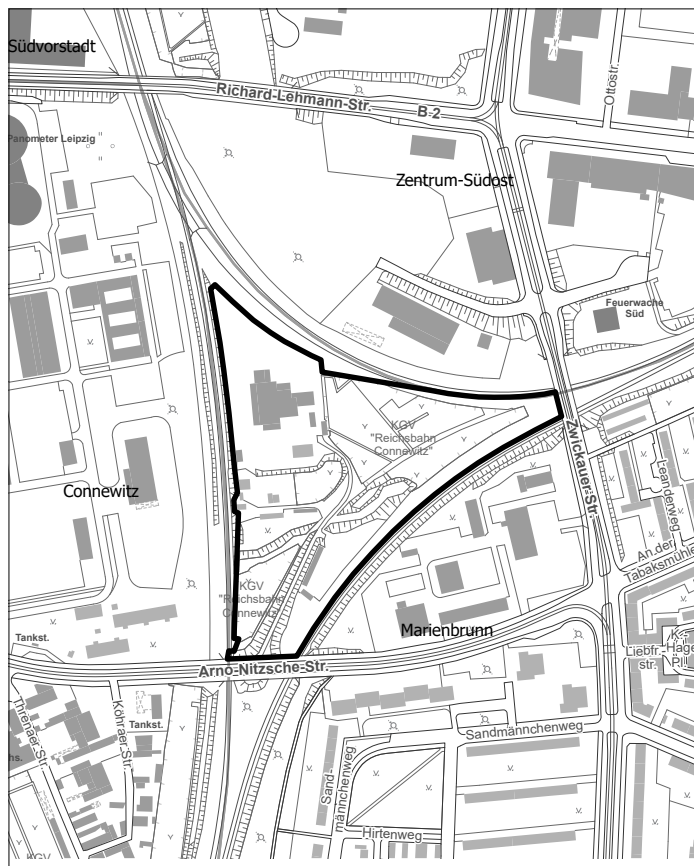
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir oder dem Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN), Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden einzulegen. ■

Leipzig, den 21.05.2024

gez. Sylvia Scheffer
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin

Bebauungsplan Nr. 455 „Sondergebiet Gleisdreieck – Arno-Nitzsche-Straße“, Leipzig-Süd

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit



Räumlicher Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 455 „Sondergebiet Gleisdreieck – Arno-Nitzsche-Straße“ (fett umrandet).

Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Zum Bebauungsplan Nr. 455 „Sondergebiet Gleisdreieck – Arno-Nitzsche-Straße“ wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Das Plangebiet befindet sich in Leipzig Süd, im Ortsteil Marienbrunn zwischen Richard-Lehmann-Straße, Zwickauer Straße sowie Arno-Nitzsche-Straße und wird von Gleisanlagen der Deutschen Bahn umringt (entsprechend kartennmäßiger Darstellung).

Mit dem Bebauungsplan soll die bauplanungsrechtliche Steuerung der städtebaulich-freiräumlichen Entwicklung der Flächen des Gleisdreiecks als Kunst- und Kulturstandort erfolgen. Dies geschieht unter Berücksichtigung der ortsansässigen Wohnnutzung, der Sicherung der Kleingartenanlage sowie dem Erhalt des Grünbestands. Darüber hinaus erfolgt die bedarfsgerechte Qualifizierung der Erschließung.

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit werden die Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplans

vom 04.06.2024 bis 30.06.2024

über die Webseite der Stadt Leipzig unter <http://www.leipzig.de/bauleitplanung-aktuell>



sowie über das zentrale Landesportal des Freistaates Sachsen zur Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.sachsen.de veröffentlicht.

Die gesamten Planunterlagen werden zusätzlich im Neuen Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig, Stadtplanungsamt, im Ausstellungsbereich vor den Zimmern 496 bis 499, während der Dienststunden

Mo./Mi.	8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Di./Do.	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Fr.	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

ausgestellt.

Sie können auch im Stadtbüro, Burgplatz 1 (Zugang über Markgrafensstraße 3), 04109 Leipzig, Öffnungszeiten Di. bis Do. 13.00-18.00 Uhr und Fr. 13.00-15.00 Uhr eingesehen werden.

Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, die Vorlage im Internet über das Ratsinformationssystem der Stadt Leipzig abzurufen unter <https://ratsinformation.leipzig.de> (Vorlage Nr. VII-DS-10028).

Bürgerinformation

Am Mittwoch, dem 12.06.2024, ab 18.00 Uhr wird die Planung im Rahmen der Sitzung des Stadtbezirksbeirates Süd von Mitarbeitern des Stadtplanungsamtes erläutert.

Ort: Immanuel-Kant-Gymnasium, Scharnhorststraße 15, 04275 Leipzig. Die Sitzung findet derzeit im hybriden Format statt. Die Mitglieder des Stadtbezirksbeirates sind vor Ort. **Wir bitten jedoch alle Gäste (Interessierte und Verwaltungsmitarbeitende) sich digital zu der Sitzung hinzuschalten.** Den Link zur Videokonferenz über Microsoft Teams finden Sie unter www.leipzig.de/bauleitplanung-aktuell. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind dazu eingeladen und haben Gelegenheit, sich zu informieren und zu äußern. Sofern schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden, richten Sie sie bitte an die Stadt Leipzig, Stadtplanungsamt, 04092 Leipzig, telefonische Anfragen an (0341) 123-4948, oder per E-Mail an stadtplanungsamt@leipzig.de. ■

Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

Impressum

Herausgeber: Stadt Leipzig, Der Oberbürgermeister, Referat Kommunikation, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

Verantwortlich: Matthias Hasberg

Redaktion: Undine Belger, Christine Wündisch, Dr. Sebastian Fink

Telefon: 0341/1232068, Fax: 0341 / 123 20 56, Internet: www.leipzig.de/amtsblatt, E-Mail: elektronisches-amtsblatt@leipzig.de

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Nutzungsänderung der Wohneinheit 10 im 3. OG in eine Ferienwohnung (Kurzzeitvermietung), Rosa-Luxemburg-Straße 15“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstück 1805/b



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 13.05.2024 unter dem Aktenzeichen 63-2024-002479-VV-63.20-NIW einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

- (1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Nutzungsänderung der Wohneinheit 10 im 3. OG in eine Ferienwohnung (Kurzzeitvermietung), Rosa-Luxemburg-Straße 15“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstück 1805/b, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.
- (2) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauunterlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig - Allgemeiner Posteingang (egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
 - a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
 - b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
 - c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Hinweis:

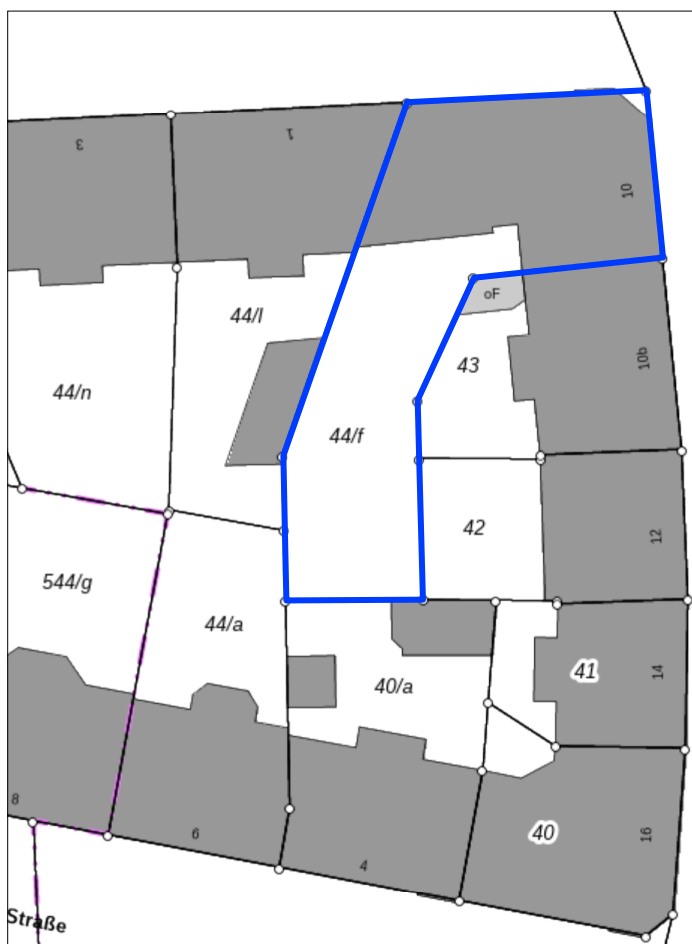
Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-8908 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Umbau und Nutzungsänderung Ladengeschäft zu Kontakt- und Notfallstelle für Jugendliche“, Breite Straße 10, Leipzig, Gemarkung Anger, Flurstück 44/f



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 02.05.2024 unter dem Aktenzeichen 63-2023-010366-VV-63.22-JEG einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

- Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Umbau und Nutzungsänderung Ladengeschäft zu Kontakt- und Notfallstelle für Jugendliche“, Breite Straße 10, Leipzig, Gemarkung Anger, Flurstück 44/f, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.
- Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauunterlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig - Allgemeiner Posteingang (egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
 - a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
 - b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
 - c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Hinweis:

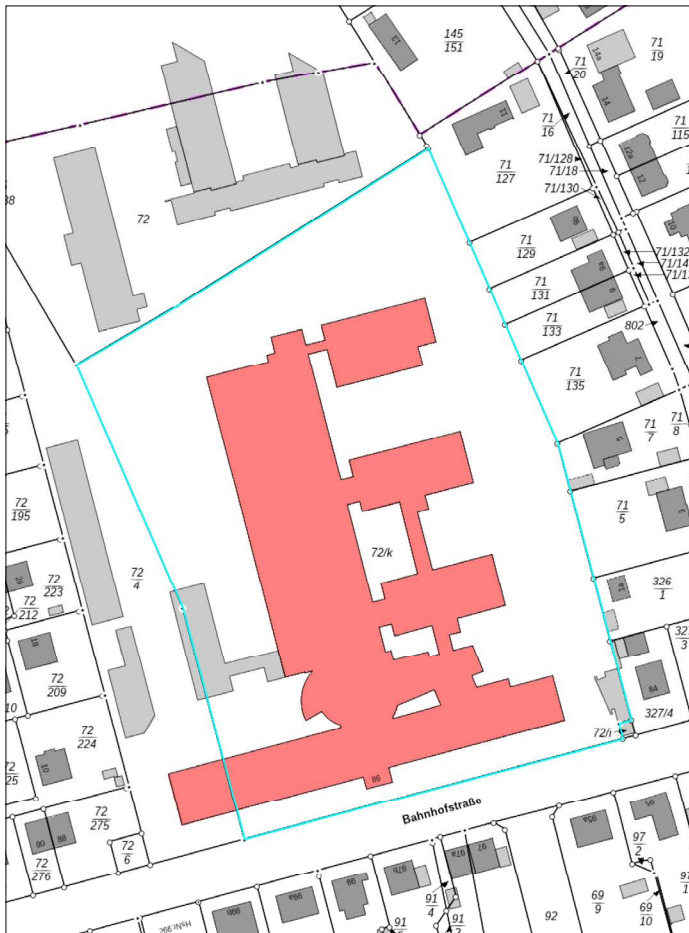
Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig - Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung bei dem/der zuständigen Verfahrensmanager/in unter der Telefonnummer: 0341 / 123-5180 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Umnutzung Gebäude 2 - Untergeschoss, Teilbereich (ehemaliges Bundeswehrkrankenhaus), Änderung der vorhandenen Großküche in einen neu strukturierten Küchentrakt und einen zusätzlichen Speisesaal, Bahnhofstraße 86“, Leipzig, Gemarkung Großwiederitzsch, Flurstück 72/k



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 15.05.2024 unter dem Aktenzeichen 63-2024-000531-SB-63.31-IEH einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

- Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Umnutzung Gebäude 2 Untergeschoss, Teilbereich (ehemaliges Bundeswehrkrankenhaus), Änderung der vorhandenen Großküche in einen neu strukturierten Küchentrakt und einen zusätzlichen Speisesaal, Bahnhofstraße 86“, Leipzig, Gemarkung Großwiederitzsch, Flurstück 72/k im Genehmigungsverfahren nach § 64 Sächsische Bauordnung (Sonderbau) ist erteilt.
- Die Baugenehmigung enthält Auflagen und Auflagenvorbehalte.
- Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung

aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig - Allgemeiner Posteingang (egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
 - a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
 - b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
 - c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Hinweis:

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig - Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-5248 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Nachträglicher Antrag auf Umnutzung von Fabrikgebäuden zu Ateliers und Werkstätten mit Veranstaltungsraum bis 100 Personen, Torgauer Straße 80“, Leipzig, Gemarkung Sellerhausen, Flurstück 297/d



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 22.05.2024 unter dem Aktenzeichen 63-2023-008592-SB-63.31-IEH einen Bescheid mit folgendem verfügendem Teil erlassen:

- Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Nachträglicher Antrag auf Umnutzung von Fabrikgebäuden zu Ateliers und Werkstätten mit Veranstaltungsraum bis 100 Personen, Torgauer Straße 80“, Leipzig, Gemarkung Sellerhausen, Flurstück 297/d, im Genehmigungsverfahren nach § 64 Sächsische Bauordnung (Sonderbau) ist erteilt.
- Mit der Baugenehmigung werden folgende Abweichungen zugelassen: Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO von den Anforderungen aus § 6 Abs. 3 SächsBO dahingehend, dass eine Überschneidung der Abstandsflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude auf dem eigenen Grundstück zugelassen wird. Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO von den Anforderungen aus

§ 4 Stellplatzsatzung dahingehend, dass eine Abweichung von den Gestaltungsanforderungen an PKW-Stellplätze zugelassen wird.

- Die Baugenehmigung enthält Auflagen und Auflagenvorbehalte.
- Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig - Allgemeiner Posteingang (egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
 - a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
 - b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
 - c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Hinweis:

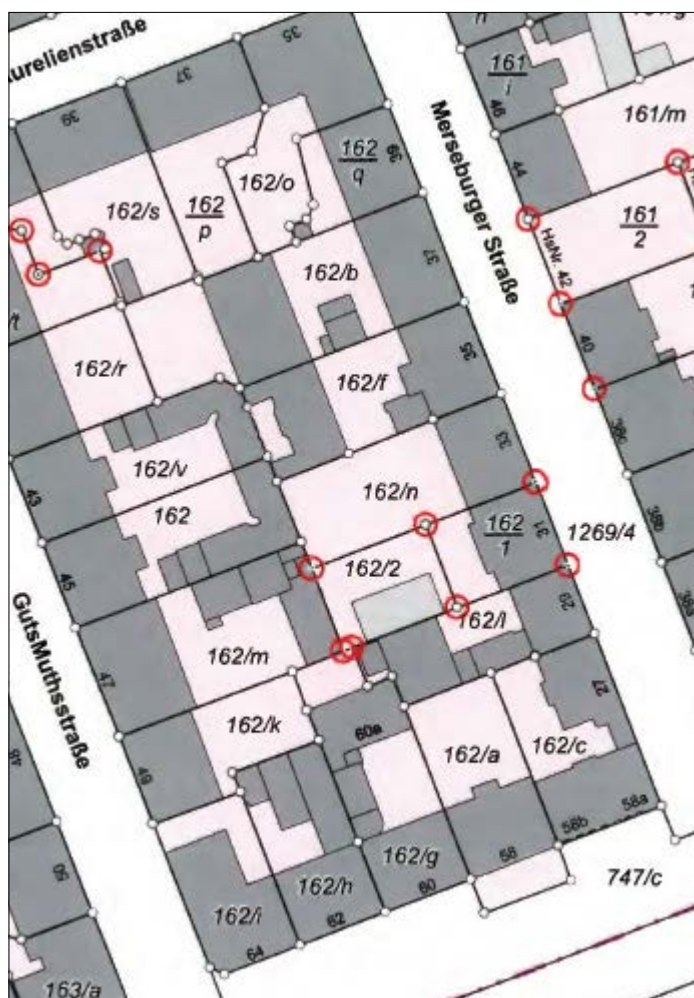
Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig - Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-5248 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Umnutzung Bürogebäude, Gebäudeerweiterung, Merseburger Straße 31“, Leipzig, Gemarkung Lindenau, Flurstück 162/2



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 23.05.2024 unter dem Aktenzeichen 63-2024-003786-VV-63.40-HAS einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

- (1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Umnutzung Bürogebäude, Gebäudeerweiterung, Merseburger Straße 31“, Leipzig, Gemarkung Lindenau, Flurstück 162/2, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.
- (2) Mit der Baugenehmigung werden folgende Abweichungen zugelassen:
§ 6 Abs. 2 SächsBO, Abstandsflächen
- (3) Die Baugenehmigung enthält Auflagen und Auflagenvorbehalte.

(4) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauunterlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig - Allgemeiner Posteingang (egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
 - a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
 - b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
 - c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Hinweis:

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig - Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-5172 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung eines Vorbescheids für das Vorhaben: „Vorbescheid – Renovierung zweier Gründerzeithäuser inkl. Baulücken-Schließung, Dachgeschossausbau, Dachbereichs-Ergänzungen, Neubau Hofgebäude und Hofgestaltung, Georg-Schwarz-Straße 177, 179“, Leipzig, Gemarkung Leutzsch, Flurstücke 286/f, 286/g



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 23.05.2024 unter dem Aktenzeichen 63-2024-003484-BV-63.40-HAS einen Bescheid mit folgendem verfügbaren Teil erlassen:

(1) Der Vorbescheid mit der Beantwortung einzelner Fragen für das Vorhaben: „Vorbescheid – Renovierung zweier Gründerzeithäuser inkl. Baulücken-Schließung, Dachgeschossausbau, Dachbereichs-Ergänzungen, Neubau Hofgebäude und Hofgestaltung, Georg-Schwarz-Straße 177, 179“, Leipzig, Gemarkung Leutzsch, Flurstücke 286/f, 286/g ist erteilt.

(2) Bestandteil der Entscheidung sind die in dem Vorbescheid aufgeführten und mit der Entscheidung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig - Allgemeiner Posteingang (egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
 - a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
 - b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
 - c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Hinweis:

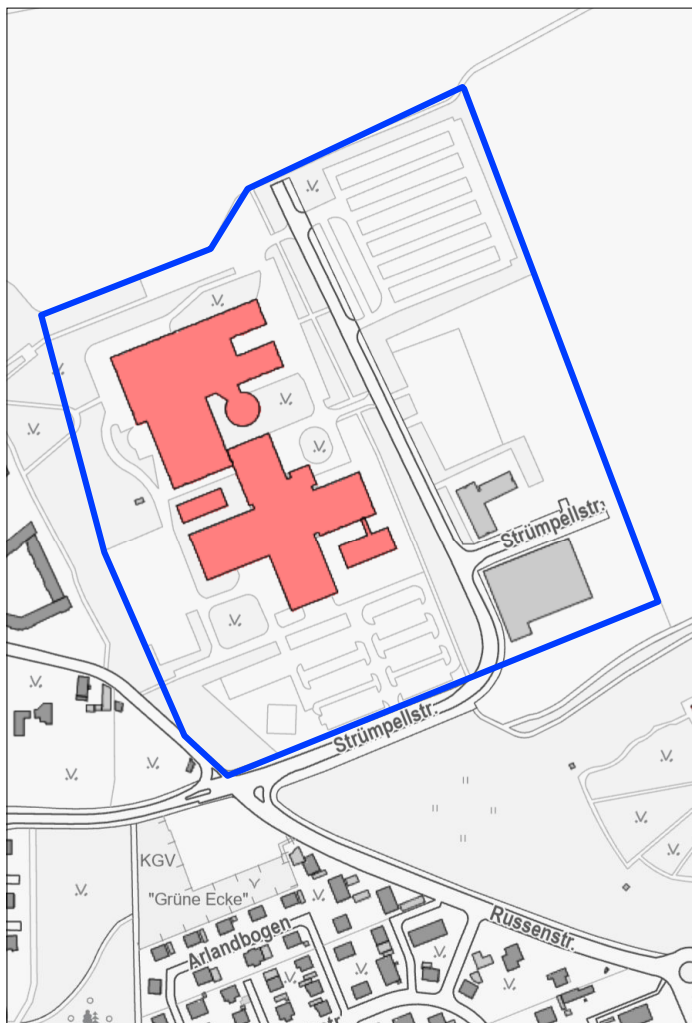
Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Den vollständigen Bauvorbescheid und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-5172 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Stellplatznachweis des Herzzentrums und des Parkklinikums Leipzig, Strümpellstraße 39, 41“, Leipzig, Gemarkung Probstheida, Flurstücke 149/23, 149/28, 149/29, 151/19, 151/29, 151/43, 151/49, 149/30, 496



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am unter dem Aktenzeichen 63-2023-006351-SB-63.22-VKU einen Bescheid mit folgendem verfügbaren Teil erlassen:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Stellplatznachweis des Herzzentrums und des Parkklinikums Leipzig, Strümpellstraße 39, 41“, Leipzig, Gemarkung Probstheida, Flurstücke 149/23, 149/28, 149/29, 151/19, 151/29, 151/43, 151/49, 149/30, 496, im Genehmigungsverfahren nach § 64 Sächsische Bauordnung (Sonderbau) ist erteilt.

(2) Die Baugenehmigung enthält Auflagen

(3) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang (egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
 - a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
 - b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
 - c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Hinweis:

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-5175 gebeten. ■